

## **Gesetzliche Unfallversicherung für in Privathaushalten beschäftigte Personen (Haushaltshilfen)**

Die in Privathaushalten beschäftigten Personen sind nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VII gesetzlich unfallversichert.

### **Wer oder was fällt unter den Begriff „Haushaltshilfen“?**

- u.a. Reinigungskräfte, Babysitter, Küchenhilfen, Gartenhilfen.

### **Wer zahlt die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung?**

- der Arbeitgeber – d.h. Sie als Haushaltsvorstand.

Haushaltsvorstände (Arbeitgeber) sind verpflichtet, ihre Haushaltshilfen – abhängig vom monatlichen Arbeitsentgelt – beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger bzw. bei der „Minijob-Zentrale“ anzumelden.

### **Wann muss die Haushaltshilfe bei der Minijob-Zentrale angemeldet werden (sog. Haushaltsscheckverfahren)?**

- Ihre Haushaltshilfe verdient **bis zu 450,00 € im Monat (Minijob)**

Die Minijob-Zentrale erhebt zweimal im Jahr mit den übrigen Abgaben auch den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung in Höhe von 1,6 Prozent des gezahlten Arbeitsentgelts.

Für die Anmeldung bzw. Abmeldung einer Haushaltshilfe im Rahmen eines Minijobs wenden Sie sich bitte an die

Minijob-Zentrale

45115 Essen

Tel. 0355 2902-70799,

E-Mail: [minijob@minijob-zentrale.de](mailto:minijob@minijob-zentrale.de)

[www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

### **Wann muss Ihre Haushaltshilfe beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg angemeldet werden?**

- Ihre Haushaltshilfe verdient mehr als 450,00 € im Monat
- die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale ist nicht möglich, weil Ihre Haushaltshilfe mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausübt und deshalb über 450,00 € im Monat verdient.
- Sie wohnen in unserem Zuständigkeitsbereich: Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst, Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Ammerland, Landkreis Cloppenburg, Landkreis Friesland, Landkreis Oldenburg, Landkreis Vechta, Landkreis Wesermarsch

### **Achtung, es gibt Ausnahmeregelungen:**

Nicht gesetzlich unfallversichert sind:

- der Haushaltsvorstand und sein bzw. ihr Ehegatte
- Ihre Verwandten und verschwägte Personen bis zum zweiten Grad und Ihre Pflegekinder **bei unentgeltlicher Beschäftigung in Ihrem Haushalt**

**Was mache ich, wenn meine Haushaltshilfe auch noch in meiner Firma arbeitet?**

Personal, das zusätzlich zur Tätigkeit in Ihrem Privathaushalt, in Ihrer Praxis oder in Ihrem Gewerbebetrieb beschäftigt ist, können Sie beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg anmelden, wenn die Tätigkeit im Privathaushalt mind. 51 % der Arbeitszeit ausmacht. Andernfalls ist dieses Personal bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, bei der Ihr Gewerbebetrieb oder Ihre Praxis Mitglied ist, zu melden.

**Was mache ich, wenn meine Haushaltshilfe für mich in meinem Mietshaus putzt?**

**Reinigungskräfte und Hausmeister**, die im vermieteten Mehrfamilienhaus für Sie als Eigentümer oder als Verwalter tätig sind, müssen bei der

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
Bezirksverwaltung Bielefeld  
Nikolaus-Dürkopp-Str. 8  
33602 Bielefeld  
Tel. 0521 5801-0

gemeldet werden.

**Ist bei der Beschäftigung einer Gartenhilfe etwas zu beachten?**  
**Gartenhilfen**, die einen Privatgarten pflegen, der größer als 2.500 m<sup>2</sup> ist, müssen bei der

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau  
Weissensteinstraße 70 - 72  
34131 Kassel  
Tel. 0561 785-0

gemeldet werden.

**Wie verhält es sich mit der gesetzlichen Unfallversicherung von Tagespflegepersonen?**

**Tagespflegepersonen** (siehe Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG). die in Ihrem Haus regelmäßig und für wechselnde Auftraggeber (Eltern) eine größere Anzahl von Kindern betreuen, sind als Selbständige tätig und wenden sich wegen weiterer Informationen zum gesetzlichen Unfallschutz an die

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege  
Pappelallee 35-37  
22089 Hamburg  
Tel. 040 20207-0.

**Versicherungsschutz für „private“ Pflegepersonen**

Der Versicherungsschutz für private Pflegepersonen i.S.d. § 19 SGB XI ist beitragsfrei, wenn eine pflegebedürftige Person im Sinne des § 14 SGB XI gepflegt wird. Die Pflege darf nicht erwerbsmäßig ausgeführt werden. Sofern eine finanzielle Zuwendung erfolgt, darf diese das zuerkannte gesetzliche Pflegegeld nicht übersteigen. Außerdem muss die pflegebedürftige Person in einer häuslichen Umgebung gepflegt werden. Die Pflege kann daher im Haushalt der pflegebedürftigen Person oder bei der Pflegeperson erfolgen.